OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603545/3/MS**

Datum: **Linz, 5. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der R F, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft x-Land vom 22. Jänner 2020, GZ: BHSE/919150006899/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. Jänner 2020, GZ: BHSE/919150006899/19, wurde über Frau R F (im Folgenden: Beschwerdeführerin) infolge der Übertretung des § 24 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 40,00 Euro verhängt.

Der Beschwerdeführerin wurde Folgendes zur Last gelegt:

„Datum /Zeit: 12.09.2019, 14:47 Uhr – 12.09.2019, 15:02 Uhr
Ort: x, Ortskai, nähe Hausnummer x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben im Bereich des Vorschriftszeichens ‚PARKEN VERBOTEN' geparkt."

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin am 24. Jänner 2020 zu eigenen Handen zugestellt worden ist, richtet sich die am 28. Jänner 2020 verfasste und am 30. Jänner 2020 bei der belangten Behörde eingelangte rechtzeitige Beschwerde, in der die Beschwerdeführerin die Herabsetzung der ausgesprochenen Strafe beantragt und begründend ausgeführt hat, die Strafhöhe sei nicht angemessen und würde diese, da sie Pensionistin sei, eine Belastung darstellen.

Mit Schreiben vom 30. Jänner 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Bekanntgabe eines Verhandlungsverzichts, die Abweisung der Beschwerde. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.
Von der Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 und 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Beschwerde sich nur gegen die Höhe der Strafe richtet und darüber hinaus auch keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Die Beschwerdeführerin parkte am 12. September 2019 das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x außerhalb einer gekennzeichneten Parkfläche im Bereich x, Hausnummer x.
In diesem Bereich besteht ein beschildertes Parkverbot.

Dieser Umstand wurde von der Beschwerdeführerin nicht in Abrede gestellt und gilt somit als erwiesen.

Die Beschwerdeführerin verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.200 Euro, keinen Sorgepflichten, keinem relevanten Vermögen und keinen Schulden.
Dies ergibt sich aufgrund der unbeantwortet gebliebenen Anfrage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich an die Beschwerdeführerin hinsichtlich der Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation, in der die Heranziehung dieses o.a. Ansatzes zur Strafbemessung in Aussicht gestellt wurde, wenn die Beschwerdeführerin hierzu keine (anderen) Angaben macht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richte und somit die vorgeworfene Verwaltungsübertretung dem Grunde nach nicht bekämpft wird, ist der objektive Tatbestand als erwiesen anzunehmen.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 24 Abs. 3 lit. a StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, welches mit dem Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „PARKEN VERBOTEN" als erfüllt zu betrachten ist.
Die Beschwerdeführerin gab im Verfahren vor der belangten Behörde entschuldigend an, sie habe nicht bemerkt, dass eine dort früher vorhandene Bodenmarkierung entfernt worden sei, sich also die Parksituation geändert habe, sie aus Gewohnheit dort geparkt habe.
Diese Vorbringen sind nicht geeignet darzulegen, dass die Beschwerdeführerin an der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, da im Straßenverkehr jederzeit damit zu rechnen ist, dass sich Verkehrs- und somit auch Parksituation durch Hinzukommen von Verkehrsschildern wie ein Parkverbot und durch Entfernen von Bodenmarkierungen ändern und der Lenker/die Lenkerin eines Fahrzeuges in der Pflicht ist, sich zu vergewissern, dass er/sie das Fahrzeug nur dort parkt, wo es auch tatsächlich erlaubt ist.

Die Beschwerdeführerin hat, da sie, wie sie selbst ausführt, ihr Fahrzeug aus Gewohnheit am Tatort geparkt hat, ohne zu bemerken, dass dort ein Parkverbot besteht und die Bodenmarkierung entfernt wurde, die gebotene Aufmerksamkeit nicht walten lassen und ist ihr somit jedenfalls fahrlässiges Handeln vorzuwerfen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung weder von mildernden noch von erschwerenden Umständen aus. Da bei der Beschwerdeführerin eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung aufscheint, die jedoch nicht einschlägig ist, kommt ihr der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugute, die Vormerkung ist jedoch nicht erschwerend zu werten, sodass weiterhin davon auszugehen ist, dass weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe vorliegen.

Bei der Strafbemessung ist von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.200 Euro, keinem relevanten Vermögen, keinen Sorgepflichten und keinen Schulden auszugehen.

Der Beschwerdeführerin ist fahrlässiges Verhalten zur Last zu legen.

Der Schutzzweck der übertretenen gesetzlichen Bestimmung liegt in der Aufrechterhaltung der Ordnung des Straßenverkehrs.
Durch das Parken des PKW im Parkverbot hat die Beschwerdeführerin geradezu jenes Verhalten verwirklicht, dass die übertretene Bestimmung verhindern will.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z. 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Sowohl bei der Einstellung eines Strafverfahrens als auch bei der Erteilung einer Ermahnung haben alle in § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG genannten Voraussetzungen kumulativ vorzuliegen. Liegt eine Voraussetzung nicht vor, kann weder eine Einstellung des Verfahrens erfolgen noch eine Ermahnung erteilt werden. Gegenständlich ist das Verschulden der Beschwerdeführerin nicht als gering zu beurteilen, sodass weder die Einstellung des Verfahrens noch die Erteilung einer Ermahnung in Betracht kommt.

Über die Beschwerdeführerin wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro verhängt, was unter Heranziehung der gesetzlich vorgesehenen Strafe ca. 5,5 % des normierten Strafrahmens darstellt.
Unter Berücksichtigung des Schutzzweckes der übertretenen gesetzlichen Bestimmung, der Intensität der Rechtsverletzung, des Verschuldens der Beschwerdeführerin, deren Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation und der Tatsache, dass weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe vorliegen, erscheint die mit 40 Euro bemessene Geldstrafe als angemessen und sind keine Gründe erkennbar, die für eine Herabsetzung der durchaus gering bemessenen Strafe sprechen würden. Dass die Geldstrafe von der Beschwerdeführerin als Belastung empfunden wird, ist der pönalisierenden Wirkung von Strafen geschuldet, bewirkt jedoch unter Berücksichtigung der Angemessenheit der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) keinen Grund für eine Strafmilderung.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß